

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 3 (1956)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Das deutsche Luftschutzgesetz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-364696>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das deutsche Luftschutzgesetz



Wie wir bereits in der letzten Nummer meldeten, hat die westdeutsche Bundesregierung für die nächsten drei Jahre ein *vorläufiges Luftschutzprogramm* beschlossen, das Gesamtausgaben aus öffentlichen Mitteln von zunächst 1,2 Milliarden DM umfasst. Der gleichzeitig — im November 1955 — herausgegebene «Entwurf eines Gesetzes über Massnahmen auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes» ist inzwischen am 2. Dezember 1955 von der *Länderkammer* des Parlaments (Bundesrat) behandelt worden. Dabei wurde beschlossen, eine Reihe von Änderungen zum Regierungsentwurf zu empfehlen, darunter vor allem eine abweichende Regelung der Kostenfrage. Ein Vorschlag Hamburgs hinsichtlich einer Empfehlung von Steuervergünstigungen wurde abgelehnt. Gebilligt wurde jedoch auch der Entwurf Bayerns zur Abgabe einer Erklärung bezüglich der Wirksamkeit der zu treffenden Massnahmen im Falle eines Atomkrieges. Der Gesetzesentwurf ging damit an die Bundesregierung zurück.

Die in Bonn erscheinende, stets ausgezeichnet dokumentierte Wochenzeitung «Das Parlament» gab am 14. Dezember 1955 folgende Orientierung über die Entstehung und

## die Grundzüge des Gesetzesentwurfes:

Der zivile Luftschutz hat zum Ziel, die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten und alle für die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse wichtigen Einrichtungen und Güter vor den Folgen von Luftangriffen zu schützen und eingetretene Schäden zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist.

Der Luftschutz in Deutschland, dessen Ansätze in die Zeit des Ersten Weltkrieges zurückreichen, hatte bis zum Jahre 1945 seine gesetzliche Grundlage im Luftschutzgesetz von 1935 in der Fassung von 1943 mit seinen insgesamt zwölf Durchführungsverordnungen und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Der Zusammenbruch des Jahres 1945 und auch die Auffassung der Besatzungsmächte, dass es sich hier

um militärische Einrichtungen handle, führten zur Einstellung sämtlicher Luftschutzmassnahmen.

Die zwischenzeitliche Entwicklung, nicht zuletzt auch hinsichtlich der Atomwaffen, hat gezeigt, dass der Schutz der Zivilbevölkerung durch vorsorgende Luftschutzmassnahmen eine wichtige Aufgabe eines jeden Staates sein muss.

Nachdem mit der Ratifizierung der Pariser Vereinbarungen die Besatzungsrechtlichen Beschränkungen in Fortfall gekommen sind, will die Bundesregierung für den zivilen Luftschutz nunmehr neue gesetzliche Grundlagen schaffen. Sie hat zu diesem Zwecke vorerst den vorliegenden Gesetzesentwurf eingebracht. Das Gesetz hat aber eine *begrenzte Zielsetzung*, die bereits durch seine Ueberschrift angedeutet wird. Die umfassende Regelung der aus dem Aufbau des Luftschutzes sich ergebenden rechtlichen Fragen, insbesondere die Begründung einer Luftschutzwpflicht als Grundlage für die Selbsthilfe der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Verwaltung soll einem *weiteren Gesetz* vorbehalten bleiben. Aus diesem Grunde werden in der Vorlage im wesentlichen folgende Punkte behandelt, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Luftschutzprogramms *vordringlich* einer Regelung bedürfen:

die allgemeinen organisatorischen Grundlagen, die für die Inangriffnahme der nach dem Luftschutzprogramm vorgesehenen Massnahmen erforderlich sind,

die Einrichtung eines Luftschutzwarn- und Alarmdienstes und eines Luftschutzhilfsdienstes,

die Mitarbeit von freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung in diesen für den öffentlichen Luftschutz einzurichtenden Diensten,

die Verpflichtung zu baulichen Luftschutzmassnahmen bei Neubauten,

die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Luftschutzbauten, die für eine Wiederverwendung in Betracht kommen, und die Errichtung neuer Sammelschutzräume,

die Anlage eines Arzneimittelvorrates,

die Umwandlung des Bundesluftschutzverbandes in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und

die Aufteilung der Kosten für die nach dem Gesetz zu treffenden öffentlichen Luftschutzmassnahmen auf die Träger des öffentlichen Luftschutzes, d. h. auf Bund, Länder und Gemeinden.

## Von der Erfahrung zur Tat

Zwischen dem 11. und 14. Januar 1956 weilten Oberstadtdirektor Dr. Lotz aus Braunschweig, Präsident des westdeutschen Bundesluftschutzverbandes, und Ministerialrat von Dreising, vom Bundesministerium des Innern in Bonn, in der Schweiz. Damit hat der Schweiz. Bund für Zivilschutz seine Fühlungen mit ausländischen Fachleuten, die letztes Jahr mit der beobachtenden Teilnahme an einem internationalen Kongress in Brest und dem Besuch von Referenten aus dem neutralen Schweden begannen, durch die Aufnahme eines Gesprächs mit kriegserfahrenen Deutschen weitergeführt. Unter Beteiligung der Abteilung für Luftschutz wurden damit auch Besichtigungen verbunden. An einer unter dem Vorsitz von alt Bundesrat von Steiger mit Vertretern von Behörden und Presse veranstalteten Zusammenkunft gaben die Gäste wertvolle Aufschlüsse über Stand und Wiederaufbau des Luftschutzes in ihrem Lande.

Die Ausführungen von Ministerialrat von Dreising bewegten sich im Rahmen der vorgesehenen gesetzlichen und organisatorischen Regelung, der im vorstehenden Bericht über das deutsche Luftschutzgesetz bereits angedeutet ist und worauf bei späterer Gelegenheit näher eingetreten werden kann. Demgegenüber verbreitete sich Oberstadtdirektor Dr. Lotz über *grundlegende Voraussetzungen* des Luftschutzes, die — abgesehen von den besonderen Verhältnissen in Deutschland — auch auf andere Länder zutreffen und daher mit nachstehender Zusammenfassung vorweggenommen werden. Es kommt ihnen auch deshalb eine gewichtige Bedeutung zu, weil der Referent dem sogenannten rechten (christlichen) Flügel der Sozialdemokratischen Partei angehört.

Einleitend erklärte Dr. Lotz mit aller Eindringlichkeit, dass wer die Flucht aus der *Verantwortung* begeht, sich schuldig macht. Zur Stützung dieser Behauptung konnte er sich mit guten Gründen auf das Beispiel

der Kriegserfahrungen seiner Stadt Braunschweig berufen, die offenbar unter seiner Leitung gute Luftschutzvorkehren getroffen hatte. Wohl gingen dort bei einem einzigen Angriff innert 42 Minuten 15 000 Häuser mit 35 000 Wohnungen verloren. Die Opfer an Menschen waren aber verhältnismässig gering, weil rechtzeitig Sanitäts- und Hilfsdienste des Luftschutzes eingerichtet worden waren. Demgegenüber hatte eine andere, weniger vorbereitete Stadt innert 100 Minuten 17 000 Tote zu beklagen.

Wenn nicht Frauen und Männer des zivilen Luftschutzes auf ihren Posten gestanden hätten, so wären die Opfer im letzten Kriege noch viel grösser gewesen. Bei allen umgänglichen Schäden kann zum mindesten ein Teil der Menschen erhalten werden. Das sind zwei Erfahrungen, die der Referent überzeugend darlegte. Er fügte bei: In der Frage des Luftschutzes sind *Oppositions- und Regierungsparteien in Westdeutschland miteinander völlig einig*. Die Sozialdemokraten haben sogar die Frage aufgeworfen, ob 1 Milliarde (!) DM dafür genügten. Gegenüber der Politik nach dem Märchen-Gleichen des «Vogel Strauss», der den Kopf in den Sand steckt und damit glaubt, sich allem entziehen zu können, was um ihn herum geschieht, ist

ein gründliche Politik der Selbst-  
erhaltung zu verfechten, mit der  
auch der Glaube an die Wirksamkeit  
der Schutzmassnahmen wächst.

Denn Luftschutz ist noch viel wichtiger als Feuerwehr und Polizei, die doch auch für den Schutz des Menschen und seines Gutes da sind. Der Luftschutz ist ein Teil des Schutzes der Menschen in der totalen Verteidigung, der personell, materiell und auch finanziell untermauert werden muss!

Der *Westdeutsche Luftschutzverband*, in dem auch ein Vertreter des zuständigen Ministeriums sitzt, soll später in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt werden. Er erhält jetzt von der Regierung einen Beitrag von 5 Millionen DM für Aufklärungszwecke und hofft, dass diese Summe bald auf 7 Mio DM erhöht wird. Damit wird ermöglicht, dass man von den Idealisten, welche die grössten Helfer sind, und von den Freiwilligen überhaupt, keine Beiträge erheben muss. Der Zuhörer, bzw. Leser begreift aber auch, dass

mit solcher Unterstützung an den Plan der Herausgabe einer grossen *Bilderzeitschrift* herangegangen werden kann. Von dieser erhofft man, breite Massen des Publikums zu erfassen, die jetzt noch durch die in Millionen verbreiteten, tendenziösen *«Illustrierten»* ein verzerrtes Bild der gesellschaftlichen Struktur und Entwicklung erhalten und entsprechend einseitig beeinflusst werden, was vor allem für die Jugend eine grosse Gefahr bedeutet. Zur Einführung wird man allerdings nicht darum herumkommen, in ähnlicher Aufmachung einen Anreiz zu bieten, d. h. inhaltlich beispielsweise mit Abenteuergeschichten zu beginnen und auf dem Umweg über Berichte aus andern Ländern den Luftschutz mit den Leistungen des deutschen Wiederaufbaus zu verknüpfen. (Wir verfolgen ja mit unsren bescheidenen Mitteln durch die Zeitschrift *«Zivilschutz»* ebenfalls die Linie, von der Grundlage und Gestaltung des Lebens aus die Massnahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes allmählich zum Bewusstsein zu bringen und den einzelnen durch Selbsteinsicht zum Mitmachen zu verhüten. Red.)

Die Verabschiedung des deutschen Luftschutzgesetzes wird — als Bekennnis des Parlaments — auf Mai 1956 erwartet. Der Schwerpunkt des Luftschutzes liegt bei den *Gemeinden*, welche für die Durchführung der Massnahmen verantwortlich sind. Die Finanzierung soll aber, nach Dr. Lotz, vollständig Sache des Staates sein, und zwar einschliesslich seiner Haftbar-

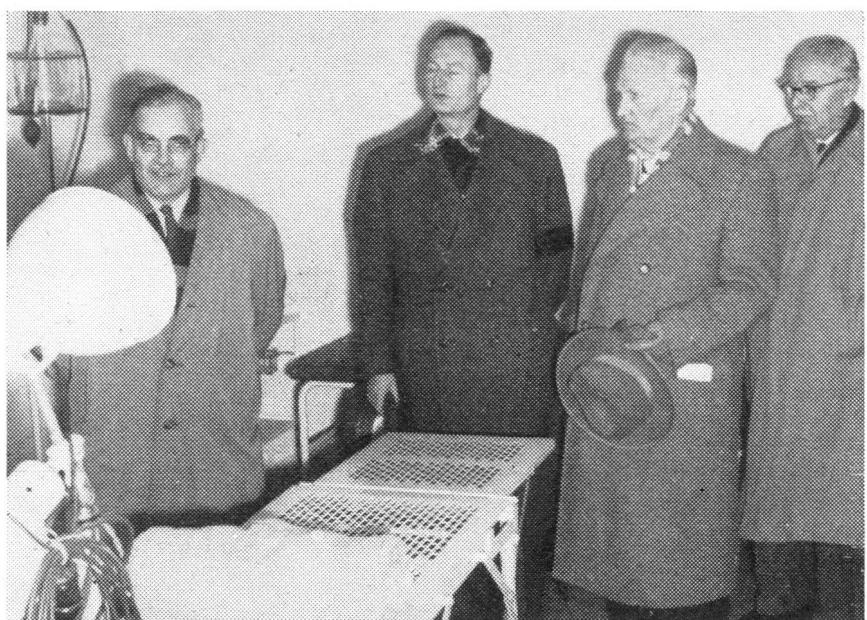
keit für alle Personen- und Sachschäden. (Nach den durch Ministerialrat von Dreising bekanntgegebenen Einzelheiten des Gesetzesentwurfes sollen jedoch die Kosten zu je einem Drittel auf Staat, Länder und Gemeinden entfallen, weil dadurch letztere auch an einer sparsamen Verwendung der Mittel mit interessiert werden können.) Für den öffentlichen Luftschutz-Hilfsdienst wird zunächst mit 260 000 Personen gerechnet, wovon bisher erst anähernd 27 000 zur Verfügung stehen. Nötig wären aber 1 Million Personen! Amtlich wird daher bereits eine sogenannte Dienstverpflichtung erörtert, weil

mit der Freiwilligkeit  
nicht auszukommen

ist. Dabei wird man aber vermutlich nur mit Bedenken an eine obligatorische Mitwirkung von Frauen herantreten und auch bei der Beanspruchung der Jugendlichen das Mindestalter nicht tief ansetzen. Und trotzdem braucht man die Jugend, die für die im Zivilschutz enthaltene grosse Idee der Menschlichkeit gewonnen werden muss. Denn wer wollte es verantworten, nichts zu tun? Das kann keiner, der es mit seinem Volk ehrlich meint!

\*

Inzwischen hat am 20. Januar 1956 bereits auch der *Bundestag (Volksvertretung)* das Luftschutzgesetz in erster Lesung durch eine ausgedehnte Aussprache behandelt und beschlossen, es an drei Fachausschüsse zu überweisen.



Im Sanitätsraum einer schweizerischen Schutzanlage

Zweiter von links: Ministerialrat von Dreising; Mitte (mit Hut): Oberstadtdirektor Lotz. Dr. Lotz stellte fest: «Wir haben von der Schweiz vieles und einiges Wesentliches zu lernen.»